Frankfurter Zeitung 23./I. 1917

Zum Kriegs- und Besitzsteuergesetz.

Von einem Steuersachmann.

I

Die Ausführungen des Bundesrats*) haben zur Klärung der schwierigen Gesetze, für die jetzt die Steuererklärung abzugeben ist, erheblich beigetragen.

Bekanntlich ist kriegs- und besitzsteuerpflichtig der Vermögenszuwachs der drei letzten Jahre. Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Vergleichung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellt gewesenen Vermögens mit dem gegenwärtigen Vermögensstande vom 31. Dezember 1916 (§§ 20, 21 Besitzsteuergesetz). Bei der jetzigen Veranlagung wird in der Regel nur das Endvermögen festgestellt, d. h. das Vermögen des 31. Dezember 1916 bezw. des letzten Bilanzstichtages. Das Anfangsvermögen ist nur dann gleichzeitig mit der Ermittlung des Endvermögens nachträglich festzustellen, wenn keine rechtskräftige Feststellung des Wehrbeitragsvermögens durch Erteilung eines Veranlagungs- oder Feststellungsbescheides (§ 47 des Wehr B. Ges.) stattgefunden hatte.

Worauf der Vermögenszuwachs zurückzuführen ist, ist gleichgültig. Er kann also auf der Verwertung stiller Reserven oder auf zu niedrig gewesener Bewertung beim Wehrbeitrag beruhen. Hat z. B. ein Steuerpflichtiger beim Wehrbeitrag sein Haus statt zum wirklichen Werte von 100 000 Mark nur mit 50 000 Mark angegeben und es in den letzten drei Jahren für 100 000 Mark verkauft, so hat er die 50 000 Mark als Zuwachs zu versteuern, und es ist in solchen Fällen auch nicht der Härteparagraph (§ 36 Kr. St. Ges.) gegeben.

Von dem Grundsatz, daß als Anfangsvermögen schlechthin das beim Wehrbeitrag festgestellt gewesene Vermögen gilt, gibt es nur wenige Ausnahmen. Ist nämlich im Wege des aus Billigkeitsgründen gewährten gänzlichen oder teilweisen Erlasses des rechtskräftig veranlagten Wehrbeitrages das Vermögen anderweit ermittelt gewesen, so ist nicht das bei der Veranlagung rechtskräftig festgestellte Vermögen, sondern das anderweit ermittelte Vermögen maßgebend (§ 22 Ziffer 3 Bes. St. Anw.).

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich, wenn innerhalb der letzten drei Jahre eine Ehe geschlossen oder aufgelöst worden ist. Das Vermögen der Ehegatten soll bekanntlich gemäß § 14 Bes.-St.-Ges. (abgesehen vom Falle der dauernden Trennung der Ehegatten in Wirtschaftsführung und ehelichem Leben) zusammengerechnet werden. Ist die Ehe erst innerhalb der letzten drei Jahre geschlossen worden, so wird das Anfangsvermögen, welches beide Ehegatten seiner Zeit vor Schließung der Ehe beim Wehrbeitragsstichtage hatten, zusammengerechnet und mit dem verglichen, was sie jetzt am 31. Dezember 1916 zusammen haben. Umgekehrt, wenn beide Ehegatten beim Wehrbeitragsstichtage verheiratet waren, also ihr Vermögen zusammengerechnet worden war, und jeder jetzt getrennt vom andern lebt oder die Ehe aufgelöst ist, so daß jetzt jeder getrennt für sich veranlagt werden muß, so muß nachträglich ermittelt werden, was jeder Ehegatte bei der Wehrbeitragsveranlagung an Vermögen besaß und muß bei jedem besonders gerechnet werden, wie groß sein Vermögenszuwachs bis zum 31. Dezember 1916 ist (§ 26 Bes.-St.-Anw.). Diese Regelung war notwendig und selbstverständlich, weil man natürlich auch hier nur Gleiches mit Gleichem vergleichen kann.

Steuerpflichtig ist natürlich nur das Nettovermögen, d. h. das Bruttovermögen abzüglich der Schulden, der dinglichen sowohl wie der persönlichen Schulden. War der Steuerpflichtige zur Zeit der Wehrbeitragsveranlagung am 31. Dezember 1916 überschuldet, so wird von null Mark Vermögen angefangen und der Zuwachs nur von diesem Punkt ab berechnet (§ 23 Abs. 2 Bes.-St.-Anw.) Die Schuldentilgung wird also nicht als steuerpflichtiger Vermögenszuwachs angesehen (§ 19 Abs. 2 Bes.-St.-Ges.). Der Zweck der Vorschrift war, die Schuldentilgung zu fördern. Ein Nachteil ist die Bestimmung für den Reichsfiskus nicht.

Soweit es sich um Veranlagung von beschränkt steuerpflichtigen Personen handelt, die nur mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig sind, sind nur die in wirtschaftlicher Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. Sofern nicht besondere Umstände eine gegenteilige Annahme rechtfertigen, ist eine wirtschaftliche Beziehung zu einem in Grundstücken bestehenden Vermögen anzuerkennen, wenn die Schulden und Lasten auf den betreffenden Grundstücken ruhen. (§ 51 Ziffer 1 B.-St.-Anw.)

Die Bestimmungen, welche sich mit der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung befassen, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Dagegen bedarf der § 23 Bes.-St.-Anw. einer Erläuterung. Wenn das Vermögen am 31. 12. 1916 den Betrag von 30 000 Mark nicht übersteigt, so soll die Angabe des Steuerpflichtigen als genügend angesehen werden, daß die Vermögenszunahme während der letzten drei Jahre mehr als 10 000 Mark betragen habe. Eine Feststellung des tatsächlich vorhanden gewesenen Anfangsvermögens ist in diesem Falle nicht erforderlich. § 23 Bes.-St.-Anw Diese Vorschrift hängt auch mit § 13 des Besitzsteuergesetzes zusammen, wonach bei Vermögen, die (nach dem Stande vom 31. 12. 1916) zwischen 20000 und 30000 Mark betragen der Zuwachs der Besteuerung nur soweit unterliegt, als die Grenze von 20000 Mark überschritten wird. Beispiel: Jemand hat jetzt 28000 Mark; beim Wehrbeitrag hatte er weniger als 6000 Mark. Dann hat er nicht von dem ganzen Zuwachs Besitzsteuer zu zahlen, sondern nur von den 8000 Mark, mit denen er jetzt über die Grenze von 20000 Mark hinausgewachsen ist. In diesem Falle erübrigt sich eine Feststellung, ob das Vermögen beim Wehrbeitrag 6000 Mark oder 4000 Mark oder wieviel sonst betragen hat. Der Steuerpflichtige braucht nur mitzuteilen, daß sein Vermögenszuwachs in den letzten 3 Jahren mehr als 10000 Mark betragen hat und es werden ihm dann 8000 Mark Zuwachs (28000—20000 Mark) angerechnet. Inwieweit eine nachträgliche Feststellung des Anfangsvermögens bei Vermögen erforderlich wird, die jetzt mehr als 30000 Mark betragen, wenn der Steuerpflichtige beim Wehrbeitrag keinen Veranlagungs- oder Feststellungsbescheid erhalten hatte, geht aus Gesetz und Ausführungsanweisung nicht hervor. Bezüglich aller dieser Einzelfragen muß auf die zahlreichen, bereits jetzt zum Besitzsteuergesetz und Kriegssteuergesetz erschienenen Kommentare**) verwiesen werden, deren Zahl sich nach dem Erscheinen der Ausführungsanweisungen vermutlich noch vermehren wird.

Eine ähnliche Bestimmung wie § 23 Bes.-St.-Anw. hat übrigens der § 16 Kr.-St.-Anw. für den entsprechenden § 8 Abs. 2. Kr.-St.Ges. getroffen. Dieser § 8 Abs. 2 Kr.-St.G. bestimmt nämlich daß, wenn das Vermögen am 31. 12. 1916 nicht mehr als 15000 Mark beträgt, die Abgabe nur insoweit erhoben wird, als der Betrag von 10000 Mark überschritten wird. In solchem Falle soll die Angabe des Steuerpflichtigen als genügend erachtet werden, daß das Anfangsvermögen den abgerundeten Betrag von 10000 Mark nicht überschritten und die Vermögenszunahme mehr als 3000 Mark betragen habe. Auch in diesem Falle soll das tatsächlich vorhanden gewesene Anfangsvermögen nicht weiter festgestellt werden. (§ 16 Kr.-St.-Anw.) sondern einfach der 10000 Mark überschießende Betrag als Zuwachs angenommen werden, also wenn das Vermögen jetzt 15000 Mark beträgt, ein Zuwachs von 5000 Mark (15000—10000), wenn es jetzt 14000 Mark beträgt ein Zuwachs von 4000 Mark (14000—10000).

Von besonderem Interesse sind die Ausführungsbestimmungen, welche sich mit den Bewertungsfragen befassen.

Nach Paragraph 30 Bes. St. Ges. hat der Steuerpflichtige das Recht, seine Grundstücke statt mit dem gemeinen Werte, mit den nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gestehungskosten anzusetzen. Der Paragraph 30 der Ausführungsbestimmungen zum Bes. St. Ges. befaßt sich nun eingehend mit dem Begriff Gestehungskosten und bemerkt hierzu, daß diese sowohl die Gestehungskosten beim Erwerbe umfassen (Kaufpreis, Grundstücksumsatzstempel, Vermittlergebühr) wie auch alle weiteren Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit diese nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören. Aufwendungen für Bauten und Verbesserungen, die nicht mehr vorhanden sind, dürfen aber natürlich nicht mehr berücksichtigt werden. Von den Gestehungskosten sind alle Verschlechterungen, die infolge von Abnutzung, mangelhafter Bodenbestellung oder Verringerung des lebenden und toten Inventars entstanden sind, abzuziehen. (§ 30, Ziffer 4, Bes. St. Anw.) Sind Grundstücke vor dem 1. Januar 1914 erworben, so tritt an Stelle der bis zum 1. Januar 1914 aufgelaufenen Gestehungskosten schlechthin der bei der Wehrbeitrags-Veranlagung zu Grunde gelegte Wert und es sind zwecks Feststellung des gegenwärtigen Wertes nur die seit dem 1. Januar 1914 auf das Grundstück verwendeten Kosten und die seitdem durch äußere Einflüsse entstandenen Wertminderungen abzuziehen. (§ 31, Ausf. Anw. z. Bes. St. G.)

Die Vorschriften der Anweisung zum Besitzsteuergesetz über die Ermittlung des Ertragswertes bei land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken und Wohngebäuden entsprechen genau den von der Ausführungsanweisung zum Wehrbeitragsgesetz aufgestellten Grundsätzen. (§§ 34—45 B. St. Anw.), dabei ist aber zu beachten, daß bei der Veranlagung zur Kriegs- und Besitzsteuer der Ertragswert an sich überhaupt nicht mehr in Betracht kommt, sondern nur noch ganz vereinzelt in den Fällen des § 31, Abs. 1 B. St. Ges. (Erwerb durch Erbschaft, Erbteilung, Schenkung, und Uebertragung von Eltern, Großeltern oder entfernteren Voreltern) und auch nur als Ersatz für die Gestehungskosten. In allen übrigen Fällen hat der Steuerpflichtige im Gegensatz zum Wehrbeitragsgesetz jetzt bei der Kriegs- und Besitzsteuer nur das Wahlrecht zwischen gemeinem Wert und Anschaffungskosten.

Mit Rücksicht auf § 34 des Bes. St. Ges., wonach Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit dem Kurswerte in Ansatz gebracht werden sollen, bestimmt das Gesetz betreffend die Festsetzung von Kursen vom 9. November 1916 (Reichs-Ges.-Bl. 1269), daß der Reichskanzler die Kurse vorläufig festsetzen solle, was bekanntlich in der Nummer vom 4. Januar 1917 des Reichsanzeigers geschehen ist, während der Bundesrat etwaige Abweichungen bis spätestens 15. Januar veröffentlichen solle. Diese letztere Veröffentlichung ist in der ersten Beilage der No. 12 des Reichsanzeigers vom 15. Januar 1917 enthalten. Daselbst sind auch die Notierungen der ausländischen Währungen festgelegt (1 Pfund Sterling 20.40 Mark, 1 Frank 0.80 Mark, 1 österreichischer Gulden (Gold) 2.00 Mark, Währung 1.70 Mark, 1 österreichisch-ungarische Krone 0.85 Mark, 1 holländischer Gulden 1.70 Mark, 1 skandinavische Krone 1.25 Mark. 1 alter Goldrubel 3.20 Mark, 1 Rubel 2.16 Mark, 1 Dollar 4.20 Mark).

Bringt der Steuerpflichtige vom Werte seiner mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug (§ 34 Abs. 2 Bes. St. G.), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen (§ 48 Ziffer 1 Bes. St. Anw.). Auf Wertpapiere, die Bestandteile eines Bilanzvermögens sind, findet § 34 Abs. 2 keine Anwendung, mithin ist der Kaufmann, der Bilanzen führt, nicht berechtigt, einen solchen Abzug zu machen. Im übrigen gelten aber auch für das Bilanzvermögen die amtlichen Kursfestsetzungen. Hat der Steuerpflichtige z. B. Effekten in seiner Bilanz vom 1. Oktober offenbar zu niedrig zu Buche stehen, so kann die Steuerbehörde diese korrigieren, genau ebenso wie sie zu hohe Abschreibungen zu streichen berechtigt ist. Fraglich ist nur, ob trotz des Bilanzstichtages vom 1. Oktober der amtliche Kurs des 31. Dezember auch für die beispielsweise am 1. Oktober gezogene Bilanz unbedingt maßgebend ist oder ob nicht, wenn abweichend von diesen Kursen um die Zeit des Bilanzstichtages tatsächlich im freien Verkehr Verkäufe zu anderen Kursen getätigt sind (im Bankverkehr der Großbanken), diese letzteren Kurse maßgebend sind. Man muß sich wohl in letzterem Sinne entscheiden, da § 28 Ziffer 2 des Bes. St. Ges. dem Steuerpflichtigen, der ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führt, doch nun einmal das Recht gibt, die Werte des letzten Bilanzstichtages statt des 31. Dezember zu Grunde zu legen.

---

*) In der Darstellung bedeutet B. St. Anw. und K. St. Anw. = Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Besitzsteuergesetz und zum Kriegssteuergesetz (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 30. XI. 1916. (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916, Seite 461 ff., 414 ff.).

**) U. a. Norden und Friedländer, Kriegssteuergesetz. Berlin 1916, Verlag Guttentag. Buck, Besitzsteuergesetz, Köln 1916, Verlag Th Quos, Derselbe, Kriegssteuergesetz nebst Erläuterung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, 2. Auflage 1917, Verlag Th. Quos in Köln, Mrozek, Direkte Kriegssteuer. 1916, Verlag Guttentag.